

STATUTEN VEREIN „KINDERRAUM“

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Kinderraum“.
- 1.2. Der Verein „Kinderraum“ hat seinen Sitz in Wien.
- 1.3. Der Verein „Kinderraum“ erstreckt seinen Tätigkeitsbereich auf Österreich.

§ 2. Vereinszweck

2.1 Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins sind gemeinnützige Aufgaben im Rahmen der vor- und außerschulischen Betreuung und pädagogische Begleitung von Kindern auf Basis eines pädagogischen Konzepts. Das umfasst insbesondere:

- a) die Förderung von sozialen und kognitiven Fähigkeiten im Rahmen der Betreuung;
- b) die Förderung von musisch/kreativen und bewegungsorientierten Fähigkeiten im Rahmen der Betreuung;
- c) Augenmerk auf einen sensiblen Umgang mit den Kindern im Rahmen der Betreuung;
- d) die Beschäftigung bzw. Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Kulturen;
- e) Gendersensibilität und Antirassismus im alltäglichen Umgang.

2.2 Zusätzlich verfolgt der Verein untergeordnet folgende Zwecke:

Proaktive Einbindung und Förderung von Engagement und Mitarbeit der Eltern

2.3 Der Verein verfolgt seine Vereinszwecke sowohl bezüglich der Mittelaufbringung als auch der Mittelverwendung ausschließlich in Österreich.

2.4 Der Verein hat ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne §§34 Bundesabgabenordnung. Der Verein darf abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen Zwecke verfolgen. Der Verein darf keinen Gewinn erstreben. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

2.5 Der Verein verpflichtet sich im Rahmen der vorschulischen Betreuung die gültigen Standards des Trägers Verein Wiener Kindergruppen einzuhalten.

§ 3. Ideelle und materielle Mittel

3.1 Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende ideelle Mittel erreicht

- a) die vor- und außerschulische Betreuung von Kindern auf Basis eines pädagogisches Konzeptes im Sinne des Vereinszwecks;
- b) Gestaltung und Durchführung von Freizeitangeboten für Kinder;
- c) Vernetzung und Kooperation mit für den Vereinszweck relevanten Personen und Organisationen;
- d) sowie die Abhaltung von Informations- und Vortragsveranstaltungen.

3.2 Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende materielle Mittel erreicht:

- a) Beitrittsgebühren;
- b) Mitgliedsbeiträge;
- c) Förderbeiträge;
- d) Erträgnisse aus Veranstaltungen und Flohmärkten;
- e) Verkauf vereinseigener Publikationen (zB Bilderbücher);
- f) Spenden, Sponsoring, Sammlungen, Vermächtnisse, Schenkungen undsonstige Zuwendungen;
- g) Vereinsarbeit zumindest der ordentlichen Mitglieder;
- h) öffentliche Förderungen bzw. Subventionen;
- i) sonstige Zuwendungen von privater oder öffentlicher Seite.

§ 4. Mitgliedschaft im Verein „Kinderraum“

4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- a) Ordentliche Mitglieder: Ordentliche Mitglieder sind jene Mitglieder, die sich voll an der organisatorischen und pädagogischen Vereinsarbeit beteiligen(insbesondere Beteiligung an der Aufbau- und Ablauforganisation durch Übernahme von Vorstandsfunktionen, Entscheidung über und Organisation von Instandhaltungsarbeiten).
- b) Fördernde Mitglieder: Fördernde Mitglieder sind jene Mitglieder, die Beitrittsgebühren und Mitgliedsgebühren entrichten und die Vereinstätigkeit durch Mitarbeit an der Vereinsarbeit in einem untergeordneten Ausmaß unterstützen – (insbesondere durch Beteiligung an der Ablauforganisation wie Instandhaltungsarbeiten, Koch- und andere Elterndienste).
- c) Ehrenmitglieder: Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden und die Ehrenmitgliedschaft annehmen.

4.2 Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein „Kinderraum“ kann erfolgen

- a) Ordentliches und förderndes Mitglied sowie Ehrenmitglied des Vereins können sowohl juristische als auch natürliche Personen werden.
- b) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem entsprechenden Vorstandsbeschluss. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- c) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über die Annahme der Nominierung durch den Vorstand vom nominierten Ehrenmitglied.

4.3 Die Mitgliedschaft von Mitgliedern erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Ablauf der Mitgliedschaft, durch Nichtbezahlung vorgesehener Beiträge bzw. Ablauf der vereinbarten Dauer der Mitgliedschaft, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit und bei ordentlichen Mitgliedern, die zugleich ein Dienstverhältnis mit dem Verein haben oder Mitglied des Vorstandes sind, durch Beendigung des Dienstverhältnisses bzw. Vorstandsfunktion.

4.4 Ein Austritt aus der Mitgliedschaft durch ein Mitglied kann nur zum Letzten eines Monats erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich und nachweislich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe, des Telefaxes oder des Emails maßgeblich.

4.5 Der Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand kann erfolgen, wenn dieses trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als ein Monat mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt hiervon unberührt. Weiters ist der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand bei Nicht-Befolgung der Bestimmungen der vom Mitglied allenfalls mit dem Verein abgeschlossenen Betreuungsvereinbarung zulässig.

4.6 Ein Austritt oder Ausschluss gemäß Punkt 4.4. und 4.5. ist jedoch in den ersten beiden Monaten nach Beginn der Mitgliedschaft gemäß Punkt 4.2. auch ohne Angabe von Gründen jederzeit möglich.

4.7 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten (zB. der vereinbarten Mitarbeit im Verein), wegen unehrenhaften Verhaltens nach mindestens zweimaliger schriftlicher und begründeter Verwarnung oder jederzeit auf einstimmigen Beschluss des gesamten Vorstandes verfügt werden.

4.8 Sofern ein Mitglied auch Arbeitnehmer/in des Vereines ist, kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds im Rahmen der geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen beschließen.

4.9 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand beschlossen werden.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins entsprechend der vertraglich vereinbarten Bedingungen zu beanspruchen.

5.2 Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht für den Obmann/die Obfrau und den/die Kassier/in steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Hinsichtlich des/der Schriftführerin haben die fördernden Mitglieder auch das passive Wahlrecht.

5.3 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.

5.4 Jedes Mitglied kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

5.5 Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

5.6 Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

5.7 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

5.8 Die fördernden Mitglieder sind zur pünftlichen Zahlung der Beiträge verpflichtet.

§ 6. Vereinsorgane

6.1 Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung (§§ 7 und 8),
- b) der Vorstand (§§ 9 bis 11)
- c) die Rechnungsprüfer/innen (§ 12)
- d) das Schiedsgericht (§ 13)

§ 7. Generalversammlung

- 7.1 Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- 7.2 Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 7.3 Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen 4 Wochen statt auf:
- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG),
 - c) schriftlichen und begründeten Antrag von einem Mitglied
- 7.4 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich postalisch, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Post-Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen.
- 7.5 Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 7.6 Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünf Werktage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich postalisch, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- 7.7 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 7.8 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.
- 7.9 Bei der Generalversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt.
- 7.10 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- 7.11 Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Allerdings darf ein Mitglied maximal eine Stimmübertragung annehmen.
- 7.12 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 7.13 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Folgende Beschlüsse bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen:
- a) Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert wird.
 - b) Beschlüsse zur Auflösung des Vereins.
 - c) Beschlüsse zur Enthebung des gesamten Vorstandes.

d) Beschlüsse zur Änderung der Beiträge (§ 3.2. a und b) von mehr als 10% in jede Richtung während eines Jahres.

Ziel bei allen Beschlussfassungen in der Generalversammlung ist es breiten Konsens zu erreichen.

7.14 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung ein von ihm/ihr bevollmächtigtes Vorstandsmitglied. Wenn auch dieses verhindert ist, führt das Vorstandsmitglied mit der längsten Vereinsmitgliedschaft den Vorsitz (sollte es mehrere Vorstandsmitglieder mit längster Vereinsmitgliedschaft geben, führt das Vorstandsmitglied mit dem höchsten Lebensalter den Vorsitz).

§ 8. Aufgabenkreis der Generalversammlung

8.1 Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer/innen.
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein.
- e) Entlastung des Vorstands.
- f) Festsetzung und Änderung der Höhe der Beiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder falls die Änderung mehr als 10% während eines Jahres in jede Richtung beträgt.
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- i) Beratung und/oder Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 9. Der Vorstand

9.1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen, vertritt den Verein nach außen und sorgt für die Erfüllung des Vereinszwecks. Der Vorstand hat seine Aufgaben mit der Sorgfalt einer gewissenhaften Geschäftsleitung zu erfüllen.

9.2. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen. Im Rahmen der Geschäftsordnung können Vorstandsaufgaben an eine operativ tätige Geschäftsleitung delegiert werden. Die operativ tätige Geschäftsleitung ist aus den angestellten

Pädagog/innen nach Qualifikation im Sinne des Vereinszwecks auszuwählen. Die Letztverantwortung des Vorstandes nach Absatz 9.1 bleibt davon unberührt.

9.3. Mindestens einmal jährlich hat eine Sitzung des Vorstandes stattzufinden. Diese ist vom Vorsitzenden, oder von mindestens zwei Drittel der Vorstandmitglieder einzuberufen.

9.4. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus; der Ersatz von Auslagen ist zulässig.

9.5. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann/der Obfrau, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassier/in und höchstens fünf Mitgliedern. Dem Vorstand steht mit beratender Stimme ein/e von den Eltern für die Dauer von jeweils einem Jahr (mit Stichtag der Wahl) bestimmte/r Elternsprecher/in zur Verfügung. Punkt 9.6. gilt sinngemäß.

9.6. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt, wobei der/die Schriftführer aus dem Kreis der fördernden Mitglieder zu wählen ist. Die fördernden Mitglieder können diesbezüglich der Generalversammlung einen Vorschlag unterbreiten. Zu diesem Zweck wählen die fördernden Mitglieder vor der Generalversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit aller fördernden Mitglieder eine Person, die sie der Generalversammlung als Schriftführer/in vorschlagen.

9.7. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

9.8. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. In diesem Fall sind alle Mitglieder des Vereins stimmberechtigt. Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

9.9. Die Funktionsdauer von Obmann/Obfrau sowie Kassier/in beträgt fünf Jahre, die des/r Schriftführer/in, zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds hat der Vorstand das Recht, anstelle des ausgeschiedenen Vorstandmitglieds ein Mitglied zu kooptieren, wobei bei der Kooptierung des/der Schriftführer/in Punkt 9.6. sinngemäß zur Anwendung kommt. Bei der nächstfolgenden Generalversammlung ist das kooptierte Mitglied durch die Generalversammlung zu bestätigen. Erfolgt diese nicht, gilt das Vorstandsmitglied mit dem Ende der entsprechenden Generalversammlung als ausgeschieden.

9.10. Der Vorstand und der Elternsprecher (siehe Punkt 9.5.) wird vom Obmann/der Obfrau in dessen Verhinderung von einem von ihm/ihr bevollmächtigten Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch das bevollmächtigte

Mitglied auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

9.11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder nachweislich (eingeschrieben oder schriftliche Bestätigung der Einladung durch jedes einzelnen Vorstandsmitglieds) unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen und anwesend ist. Sollten nicht alle Vorstandsmitglieder anwesend sein, können keine gültigen Beschlüsse in dieser Vorstandssitzung gefasst werden.

9.12. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

9.13. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung ein von ihm/ihr bevollmächtigtes Vorstandsmitglied.

9.14. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (9.9.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (9.15.) und Rücktritt (9.16.).

9.15. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.

9.16. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

§ 10. Aufgabenkreis des Vorstandes

10.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

10.2 Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

a) Erstellung des Jahresvoranschlags, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses, Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung;

b) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;

c) Verwaltung des Vereinsvermögens und Bildung von vereinsichernden Rücklagen in der Höhe von mindestens den Jahresgehältern aller Angestellten, sofern dadurch keine die steuerlichen Begünstigungen für gemeinnützige Rechtsträger im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung gefährdende Vermögensvermehrung eintritt;

d) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 7 Abs. 2 und Abs. 3 lit. a – c dieser Statuten;

e) Änderung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge, sofern die Änderung 10% der bestehenden Höhe während eines Jahres in jede Richtung nicht übersteigt

f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern, sowie Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

g) Aufnahme, Personalführung und Kündigung von Angestellten des Vereines

h) Wahl, Bestellung und Enthebung der Rechnungsprüfer/innen, sofern dies vor der nächsten Generalversammlung erforderlich ist

i) die Annahme des pädagogischen Konzepts

Erlassung einer Geschäftsordnung zur Delegation von Vorstandsaufgaben an eine operativ tätige Geschäftsleitung. Die operativ tätige Geschäftsleitung ist ein/e Person, die aus den angestellten Pädagog/innen nach Qualifikation im Sinne des Vereinszwecks auszuwählen ist. Die Letztverantwortung des Vorstandes nach § 9 Abs. 1 bleibt davon unberührt.

§ 11. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

11.1 Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Im Falle der Beauftragung einer operativ tätigen Geschäftsleitung zur operativen Durchführung von Vorstandsaufgaben obliegt der Obfrau/dem Obfrau die Personalführung und Kontrolle der Geschäftsleitung. Wenn das nicht der Fall ist, führt die laufenden Geschäfte der/die Obmann/Obfrau.

11.2 Der/die Schriftführer/in und der/die Kassier/in unterstützen den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

11.3 Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes/der Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes/der Obfrau und des Kassiers/der Kassier/in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung zwei anderer Vorstandsmitglieder.

11.4 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

11.5 Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zutreffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

11.6 Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

11.7 Der/Die Schriftführer/in hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

11.8 Der/Die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

§ 12. Die Rechnungsprüfer

12.1 Die zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

12.2 Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

12.3 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung der statutengemäßen Verwendung der Mittel und der Bildung der festgelegten Rücklagen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen

Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

12.4 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 13. Das Schiedsgericht

13.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO

13.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

13.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

13.4 Das Schiedsgericht entscheidet im Sinne der Statuten nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 14. Auflösung des Vereins

14.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

14.2 Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

14.3 Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt (Kindergruppe).

14.4 Dies gilt auch für den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes.